

Die häufigsten Fragen zu Akkreditierungen in der Erwachsenenbildung

Programm Voraussetzungen

- ? Was verbirgt sich hinter der Definition von Erwachsenenbildung?
- ! „Erwachsenenbildung“ ist definiert als jede Form des nicht berufsbezogenen Lernens für Erwachsene nach der Erstausbildung, ob formal, nicht-formal oder informell. Dies umfasst **nicht** die berufliche Weiterbildung. Als Anbietende von Erwachsenenbildung werden alle Einrichtungen verstanden, die Erwachsenenbildung als Haupt- oder Nebenaufgabe regelmäßig oder wiederkehrend offen zugänglich anbieten. Einrichtungen, die berufliche Aus- und Weiterbildung für erwachsene Lernende anbieten, gelten in der Regel als Anbietende beruflicher Aus- und Weiterbildung und nicht als Anbietende von Erwachsenenbildung.

- ? An wen richten sich die Erasmus+-Projekte in der Erwachsenenbildung?
- ! Erasmus+-Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung richten sich in erster Linie an Einrichtungen der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung einschließlich deren Personal und Lernenden.

- ? Was bedeutet „Lernende mit geringeren Chancen“?
- ! Unter dem Begriff „Lernende mit geringeren Chancen“ werden alle erwachsenen Lernenden verstanden, die geringere Teilhabechancen an Bildungsangeboten und dadurch erschwerte Bedingungen haben, ihre persönliche Situation durch Bildungsangebote zu verändern. Eine Auflistung möglicher Gründe für diese erschwerten Bedingungen finden sie [hier](#).

Antragstellung

- ? Wie viel Zeit wird die Antragstellung in Anspruch nehmen? Wann sollte begonnen werden?
- ! Je genauer Sie wissen, was Sie machen möchten, desto schneller werden Sie den Antrag bearbeiten können. Planen Sie drei Monate Vorlaufzeit ein, wenn Sie sich als einzelne Einrichtung akkreditieren lassen. Für ein Konsortium sollten Sie im Vorfeld noch mehr Zeit für Absprachen mit Ihren Konsortiums-Mitgliedern einplanen.

- ? Wie stehen die Chancen, dass eine Akkreditierung erfolgreich ist?
- ! Es zählt die Qualität des Antrags. Fördermittel stehen aktuell genügend zur Verfügung.

- ? Kann ich mich für Erwachsenenbildung und Berufsbildung akkreditieren lassen – gleiche Organisation also zweimal akkreditieren?
- ! Ja, eine Einrichtung, die in verschiedenen Bildungsbereichen tätig ist, kann sich in den betreffenden Bildungsbereichen akkreditieren lassen. Dazu bedarf es für jeden Bildungsbereich einen separaten Antrag. Es können außerdem parallel Anträge in der Leitaktion 1 und Leitaktion 2 eingereicht werden.

- ? Muss man sich als ganze Einrichtung akkreditieren lassen oder gehen auch einzelne Abteilungen?
- ! Die gesamte Einrichtung wird akkreditiert. Daher ist es sinnvoll in der Einrichtung zu schauen, wo Bedarfe für eine Teilnahme am Programm sind.

- ? Ist es möglich, die Akkreditierung und ein aktuelles Projekt parallel laufen zu lassen?

- ! Ja, das ist möglich. Sie können zum Beispiel noch ein auslaufendes Kurzzeitprojekt haben und einen Akkreditierungsantrag stellen. Außerdem können Sie als Konsortialmitglied in einem anderen akkreditierten Projekt mitarbeiten und zeitgleich als Konsortialführer ein akkreditiertes Projekt leiten.

- ? Benötigen wir eine weitere Registrierung, wenn wir eine PIC haben?
- ! Wenn Sie bereits eine PIC haben, wird diese bei Verwendung in eine OID umgewandelt. Informationen finden Sie auch [hier](#).

- ? Benötigen die Partneereinrichtungen eine OID?
- ! Nein, Partneereinrichtungen brauchen nicht zwangsläufig eine OID-Nummer.

- ? Was ist der Unterschied zwischen Ziel und Aktivität?
- ! Ein Ziel ist ein in der Zukunft angestrebter Zustand und messbar. Die Aktivität ist die Maßnahme, um das Ziel zu erreichen.

Konsortien

- ? Mit wie vielen Mitgliedern kann man ein Konsortium starten?
- ! Es bedarf mindestens einer weiteren deutschen Einrichtung, um ein Konsortium zu beantragen.

- ? Gibt es eine Obergrenze für die Anzahl von Konsortiumsmitgliedern?
- ! Nein, es gibt keine Obergrenze für die Anzahl von Mitgliedern in einem Konsortium, wohl aber eine Grenze des zur Verfügung stehenden Budgets.

- ? Wie festgelegt muss das Konsortium bei der Akkreditierung als Konsortialführer sein?
- ! Beim Akkreditierungsantrag müssen keine detaillierten Angaben zum Konsortium gemacht werden. Sie geben jedoch an, wie sich Ihr Konsortium zusammensetzen sollte. Hierzu müssen Sie im Antragsformular aus drei verschiedenen Zwecken für das Konsortium auswählen.

- ? Gibt es eine Plattform um Partner zu finden und sich einem Konsortium anzuschließen?
- ! Im [Partnersuchportal](#) auf EPALE (die Elektronische Plattform für das Lernen von Erwachsenen in Europa) gibt es die Möglichkeit, sich selbst als suchende Einrichtung einzutragen oder zu schauen, ob es Einrichtungen gibt, die passfähig sind. Weitere Möglichkeiten sind Städtepartnerschaften auszuloten oder auf der [Erasmus+ Project Result Platform](#) zu schauen. Dies ist eine Plattform, die alle geförderten Einrichtungen beinhaltet. Über ein Schlagwort kann man nach Einrichtungen suchen, die zu Ihrem Thema bereits aktiv sind.

- ? Kann eine Einrichtung, die sich einzeln akkreditiert hat, auch Teilnehmende aus anderen Einrichtungen über ihr "Konto" mitnehmen?
- ! Es können ebenfalls Teilnehmende aus Organisationen, die in einer direkten vertikalen Arbeitsbeziehung zur akkreditierten Organisation stehen, entsendet werden. Bitte hierzu auch diese [Informationen](#) aufmerksam lesen.

- ? Müssen entsendende und aufnehmende Organisationen Teil des Konsortiums sein?
- ! Die entsendenden Einrichtungen müssen Teil des Konsortiums sein. Die aufnehmenden Einrichtungen sind nicht Teil des Konsortiums, sondern andere ausländische Einrichtungen (Partnereinrichtungen) in den Programmländern.

- ? Was passiert, wenn Konsortialmitglieder abspringen? Können neue Mitglieder in das Konsortium aufgenommen werden?
- ! Ja, es können neue Mitglieder in das Konsortium aufgenommen werden, Änderungen sollten der Nationalen Agentur mitgeteilt werden.

- ? Kann eine Einrichtung, die sich jetzt akkreditieren lässt in den folgenden Jahren auch noch Mitglied eines anderen Konsortiums werden?
- ! Ja, das ist möglich.

- ? Können einzelne Mitarbeitende trotzdem bei anderen Einrichtungen an einem Angebot über Erasmus+ teilnehmen, auch wenn die Einrichtung, bei der der/die Mitarbeitende tätig ist, akkreditiert ist? (Beispiel eine einzelne vhs ist akkreditiert, aber der Verband der VHSen bietet eine interessante Veranstaltung an.)
- ! Wenn diese Teilnehmenden auch in einem Arbeitsverhältnis mit dem VHS-Verband stehen, ist dies möglich.

Förderfähige Aktivitäten, Zielländer, Zielgruppen und Partner

- ? Ist Großbritannien ein mögliches Zielland in der Leitaktion 1 für den Bereich Erwachsenenbildung?
- ! Nein, da Großbritannien kein EU-Mitgliedstaat mehr ist und es zurzeit auch keine Vereinbarungen mit der Europäischen Kommission gibt, als assoziiertes Land am Erasmus+-Programm teilzunehmen, ist eine Erasmus+-Mobilität nach Großbritannien in der Erwachsenenbildung aktuell nicht möglich.

- ? Können Teilnehmende auch in Überseegebiete wie zum Beispiel nach La Réunion entsendet werden?
- ! Überseegebiete gehören auch zu den Programmländern. Bei Interesse kann die Nationale Agentur im Vorfeld der Antragsstellung genauer über die Überseegebiete beraten, die zu Frankreich, Dänemark oder den Niederlanden gehören.

- ? Gibt es eine Definition für Job-Shadowing?
- ! Unter Job-Shadowing (Beschatten) wird ein Lernaufenthalt mit beobachtendem Charakter verstanden.

- ? Ist eine Personalmobilität auch in einer Gruppe möglich?
- ! Ja, Personalmobilitäten können auch in einer Gruppe durchgeführt werden. Bitte beachten Sie jedoch bei der Beantragung von Fördergeldern, dass der Aktivitätstyp „Gruppenmobilität“ nur für die Zielgruppen der Lernenden beantragt werden kann. Wenn Sie Personalmobilität in einer Gruppe durchführen wollen, muss für jede Person eine Individualmobilität (Job-Shadowing, Kursbesuch, Lehrtätigkeit) beantragt werden. Die betreffenden Personen fahren dann trotzdem zum gleichen Zeitpunkt in die gleiche Einrichtung.

- ? Ist eine Einrichtung, die bei der NA beim BIBB einen Antrag gestellt hat, immer die entsendende Einrichtung oder kann sie auch aufnehmende Einrichtung sein?
- ! Die Leitaktion 1 beinhaltet das Entsendeland-Prinzip. Die antragsstellende Einrichtung fungiert somit als entsendende Einrichtung. Sie darf aber im Rahmen der Akkreditierung und unter Verwendung der Fördermittel in Ausbildung befindliche Lehrkräfte zu Praxisaufenthalten aufnehmen. Darüber hinaus dürfen Einrichtungen externe Experten und Expertinnen einladen. Eine Einrichtung kann für Teilnehmende anderer europäischer Einrichtungen, die in ihrem jeweiligen Land ein bewilligtes Erasmus+-Projekt habe, auch aufnehmende Einrichtung sein. Eine Aufwandsentschädigung muss dann mit der Einrichtung aus dem Ausland abgestimmt werden.
- ? Wer zählt alles zu den eingeladenen Experten und Expertinnen und gibt es für ihren Aufenthalt nur die Organisationspauschale?
- ! Die eingeladenen Experten und Expertinnen können Personen sein, die Expertise mitbringen, die relevant für die Bedarfe und Ziele der einladenden Organisation sind. Gefördert werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Experten und Expertinnen, sowie 100 € Organisationspauschale pro Experte/Expertin. Honorare werden nicht gefördert. Beispiel: Durch einen Auslandsaufenthalt einer Lehrkraft wird eine besonders spannende Methode zum Einsatz digitaler Instrumente im Unterricht kennengelernt. Der Dozent wird als Experte nach Deutschland eingeladen, damit weitere Kolleginnen und Kollegen profitieren.
- ? Müssen Expertinnen und Experten aus den Programmländern stammen?
- ! Ja, Experten und Expertinnen dürfen nur aus Einrichtungen kommen, die in den Programmländern angesiedelt sind. Diese umfassen die 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, Türkei.
- ? Was wird unter „in Ausbildung befindliche Lehrkräfte“ verstanden?
- ! Lehrkräfte, die sich in einem der Programmländer in ihrer Ausbildung befinden, können für eine Art Praktikum nach Deutschland kommen. Sie sollen in der aufnehmenden Einrichtung aktiv in Unterrichtssituationen eingebunden werden und nicht ein reines Job-Shadowing machen.
- ? Was wird unter „längerfristigen Aufenthalten“ verstanden?
- ! Zu den „längerfristigen Aufenthalten“ gehören alle Mobilitäten mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen.
- ? Gibt es Beispiele für Langzeitaufenthalte für Personal?
- ! Ein langfristiger Aufenthalt kann als Assistenzzeit wahrgenommen werden. Erfahrungsgemäß werden die Teilnehmenden teilweise von der eigenen Einrichtung freigestellt, teilweise wird ein solcher Aufenthalt über Urlaub und unbezahlten Urlaub möglich gemacht.
- ? Werden auch reine Online-Kurse gefördert?
- ! Nein, reine Online Kurse sind nicht förderfähig.
- ? Was ist eine *blended mobility*? Was genau wird bei *blended mobilities* finanziert? Gibt es einen Bezug zu den tatsächlichen Präsenztagen?
- ! *Blended mobilities* sind Mobilitäten, die sowohl virtuell als auch vor Ort stattfinden. Dafür gibt es Reisekosten und Aufenthaltskosten (für die Aktivität vor Ort); der virtuelle Anteil wird nicht zusätzlich finanziert. Ausführliche Informationen zu *Blended mobilities* finden Sie auch [hier](#).

- ? Welche Kriterien müssen bei der Auswahl von Kursen (Personalmobilität) beachtet werden?
! Die EU-Kommission hat Qualitätsstandards für Kurse erstellt, die eingehalten werden sollen. Sie können Sie [hier](#) nachlesen. Beachten Sie außerdem, dass ein Kursbesuch nur förderfähig ist, wenn in ihm Teilnehmende aus mindestens zwei verschiedenen Nationalitäten vertreten sind.
- ? Wann ist eine Begleitperson förderfähig?
! Bei Gruppenmobilitäten von Lernenden muss mindestens eine Begleitperson die Gruppe ins Ausland und während der Lernaktivität begleiten. Ansonsten können in begründeten Fällen Begleitpersonen für Teilnehmende mit geringeren Chancen beantragt werden. Die Anzahl der Begleitpersonen ist eine Einzelfallentscheidung. Nehmen Sie deswegen im Vorfeld mit der Nationalen Agentur Kontakt auf, sollten Sie mehr als eine Begleitperson entsenden wollen.
- ? Sind die Vorbereitenden Besuche vor oder nach der Antragstellung durchzuführen?
! Vorbereitende Besuche können erst in der Projektlaufzeit stattfinden, nachdem nach erfolgreicher Antragsstellung der Vertrag mit der NA abgeschlossen wurde.
- ? Für welche Aktivitätsarten dürfen Vorbereitende Besuche durchgeführt werden?
! Für alle Aktivitätsarten außer für Kursbesuche und Schulungen können im Vorfeld Vorbereitende Besuche durchgeführt werden. Jeder Vorbereitende Besuch muss jedoch klar begründet werden und dazu dienen, die Qualität der Mobilitätsaktivität zu verbessern.
- ? Wer darf an Vorbereitenden Besuchen teilnehmen?
! Personal der entsendenden Einrichtung, das unmittelbar an der Organisation der Mobilität beteiligt ist, darf an Vorbereitenden Besuchen teilnehmen. In Ausnahmefällen können Lernende, die an einer langfristigen Lernmobilität teilnehmen, und potenzielle Teilnehmende mit geringeren Chancen an Vorbereitungsbesuchen für ihre Aktivitäten teilnehmen.

Durchführung von akkreditierten Projekten

- ? Kann man nach erfolgreicher Akkreditierung noch Schwerpunkte ändern oder hinzufügen, wenn neue Themen aufkommen?
! Ja, der Erasmus Plan, der das Zentrum des Akkreditierungsantrags bildet, kann aktualisiert werden.
- ? Muss man als akkreditierte Einrichtung jedes Jahr zwingend einen Aktivitätenplan vorlegen und Förderungen beantragen?
! Nein, Sie müssen nicht jährlich neue Mittel anfordern.
- ? Beantrage ich immer die Mittel für Teilnehmende für ein Jahr oder direkt für zwei Jahre?
! Wenn Sie Mittel anfordern, geben Sie die geplanten Teilnehmende für 15 Monate an. Nach 12 Monaten haben Sie die Möglichkeit, die Finanzierung auf 24 Monate zu verlängern.
- ? Muss die Anzahl der Mobilitäten aus dem Antrag zwingend eingehalten werden?
! Nein, Sie können auch weniger Mobilitäten als beantragt durchführen. Oder mehr, falls Sie an anderer Stelle Mittel einsparen konnten oder im Rahmen eines Änderungsantrags zusätzliche Mittel beantragen. Behalten Sie aber in jedem Fall die Ziele des Erasmus-Plans im Auge und passen diese ggfls. an.

- ? Was passiert, wenn wir im Antrag für die Mittelanforderung mehr Tage und Teilnehmende angeben, als wir tatsächlich entsenden?
- ! Nichts weiter. Die Mittel, die nicht verbraucht werden, werden dann am Ende wieder zurückgegeben. Zu beachten ist, dass sich ein Mittelrückfluss negativ auf Ihre Performance auswirken kann. Um dies zu verhindern, empfehlen wir Ihnen in diesen Fällen eine Verlängerung der Projektlaufzeit zu beantragen.
- ? Ist es negativ für die Past Performance, wenn man keinen Mittelabruf durchführt, weil man z. B. noch die Restmittel aus dem Altvertrag hat?
- ! Nein, das hat keine negativen Auswirkungen.
- ? Sind bei den beantragten Tagen auch Reisetage zu berücksichtigen?
- ! Die Reisetage müssen Sie in die Gesamtdauer mit einrechnen bzw. eingeben. Sie zählen jedoch nicht mit zu den Aktivitätstagen, es sei denn am Anreise- bzw. Abreisetage finden noch Aktivitäten (z. B. Kurse) statt.
- ? Wie wird umweltfreundliches Reisen (Green Travel) definiert?
- ! Unter umweltfreundlichem Reisen wird im Erasmus+-Programm das Reisen mit dem Zug, Bus oder in Fahrgemeinschaften im Auto verstanden. Hierbei ist immer das Verkehrsmittel ausschlaggebend, mit dem der überwiegende Teil der Reisetrecke zurückgelegt wird. Das Reisen mit einer Fähre bzw. dem Flugzeug zählt nicht zum umweltfreundlichen Reisen.
- ? Können die Green Travel Zuschüsse auch nach bereits erfolgter Ausreise mit Bus und Zug im Nachhinein im Beneficiary Module eingetragen werden oder müssen sie vorab beantragt werden?
- ! Green Travel müssen in jedem Fall im Vorfeld beantragt werden, damit die Mittel bereitgestellt werden können.
- ? Was ist der Unterschied zwischen 500 €, 350 € bzw. 100 € als Organisationspauschale?
- ! 500 € pro Teilnehmenden erhält die Einrichtung als organisatorische Unterstützung für individuelle Lernmobilität von Lernenden (Langzeit), € 350 € pro Teilnehmenden für individuelle Lernmobilität von Lernenden (Kurzzeit) und für Personalmobilität (Job Shadowing und Lehr- oder Schulungstätigkeiten). 100 € pro Teilnehmenden werden für die Organisation von Gruppenmobilität von Lernenden, Personalmobilität (Kursbesuche oder Schulungen), eingeladene Experten und Expertinnen und aufgenommenen Lehrkräfte anerkannt.
- ? Wer erhält die 100 € Inklusionsunterstützung?
- ! Dieser Betrag geht pro benachteiligte Teilnehmende als Zuschuss zu den Organisationsmitteln an die Einrichtung. Darüber hinaus kann eine Inklusionsunterstützung für die Teilnehmenden beantragt werden. Diese Inklusionsunterstützung bezieht sich auf zusätzliche Kosten, die sich unmittelbar daraus ergeben, dass es sich um Teilnehmende mit geringeren Chancen handelt (z. B. Kinderbetreuungskosten für alleinerziehende Teilnehmende). In begründeten Fällen können hierfür 100% der förderfähigen Kosten übernommen werden.
- ? Wie weise ich Inklusionsteilnehmer nach?
- ! Diese Frage kann im Moment noch nicht abschließend beantwortet werden.

- ? Müssen die Pauschalen mit Einzelnachweisen abgerechnet werden? Wie weise ich nach, dass das Geld verbraucht ist?
- ! Einzelnachweise sind für die Abrechnung nicht nötig. Als Nachweise gelten die Teilnehmendenbescheinigungen der aufnehmenden Einrichtung. Bewahren Sie Belege für den Fall einer Vollbelegprüfung trotzdem auf.

- ? Ist OLS (Online Language Support) eine Verpflichtung oder ein Angebot?
- ! OLS ist nicht verpflichtend. Alle Teilnehmenden werden jedoch ermutigt diese Lernmöglichkeit zu nutzen.